

## Grundsatzerklärung gemäß § 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die STRABAG AG, Sieburgstraße 241, D-50679 Köln

### I. Unternehmen

Die STRABAG AG mit Sitz in Köln ist ein deutsches Bauunternehmen mit Tochtergesellschaften und Betriebsstätten im In- und Ausland. Kernmärkte der STRABAG AG sind Deutschland und die Beneluxländer. Zum Stichtag 30.06.2022 hat das Unternehmen einen Auftragsbestand in Höhe von 3,5 Milliarden Euro erwirtschaftet. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrug zum Stichtag 30.06.2022 insgesamt 13.739.

### II. Unsere Verantwortung

Die STRABAG AG sieht sich als Unternehmen mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtlage entlang unseren globalen Lieferketten und in unserem eigenen Geschäftsfeld hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten.

Unsere Prinzipien beruhen auf internationalen Standards und Richtlinien, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen, und die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen. Als Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen bekennen wir uns zur Einhaltung der universalen Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Einhaltung dieser Prinzipien erwarten wir auch von unseren Zulieferunternehmen, Subunternehmen und sonstigen Geschäftspartnern:innen.

Die Integration der STRABAG AG in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig entstehen aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelnde Möglichkeiten zur Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten. STRABAG AG bekennt sich dazu, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmern unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, dem Schutz der Menschenrechte nachzukommen. Dies gilt auch für den Schutz und Wahrung unserer Umwelt. Die Lieferanten und Subunternehmer der STRABAG AG tragen nicht nur zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Mit ihrem Handeln und Verhalten beeinflussen diese auch wesentlich die Reputation von STRABAG AG bei Ihren Stakeholdern. In dieser Grundsatzerklärung hält STRABAG AG fest, mit welchen Mitteln sie die Sorgfaltspflichten des LkSG und die zehn Prinzipien des Global Compact der vereinten Nationen in ihrem unmittelbaren Geschäftsfeld und bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern einhält.

### III. Risikoanalyse

STRABAG AG hat gemäß § 5 LkSG eine Risikoanalyse durchgeführt. Auf Basis von einschlägigen Länderindizes wurden im eigenen Geschäftsbetrieb und bei den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etwaig auftretenden menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken identifiziert. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Leistungen, die Gegenstand des Geschäftsfelds der STRABAG AG sind, der Vielzahl der Standorte, der erheblichen Anzahl der zum Einsatz kommenden Produkte und der Vielzahl der unmittelbaren Zulieferer, hat die STRABAG AG im Rahmen des ihr nach dem LkSG zustehenden Ermessens festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und aufgrund der weltweiten Tätigkeit der

STRABAG AG und insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass etwaige Betriebsstätten, die der Abwicklung von Bauvorhaben dienen, oft nur kurzfristig eingerichtet werden können, kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird bewusst keine Priorisierung der Risiken vorgenommen. Die STRABAG AG sieht sich somit in der Verantwortung, diese Grundsatzklärung, sowie die sonstigen Präventiv- und etwaigen Abhilfemaßnahmen dahingehend auszurichten, dass sie grundsätzlich geeignet sind, sämtliche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 LkSG vorzubeugen oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Dieser umfassende Ansatz der Verantwortung der STRABAG AG liegt auch im Interesse der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Lieferkette und der Shareholder.

#### IV. Präventivmaßnahmen im eigenen Geschäftsfeld gemäß § 6 Abs. 3 LkSG

Bezogen auf die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken hat bzw. wird STRABAG AG folgende Präventivmaßnahmen durchführen:

##### 1. Verhaltensvorschriften, Richtlinien und Managementsysteme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG

Zur Integration der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wurden und werden interne und externe Verhaltensvorschriften und Richtlinien sowie Managementsysteme für die einzelnen Geschäftsfelder und Geschäftsabläufe entwickelt, wobei bereits auf diesbezügliche bestehende Verhaltensvorschriften zurückgegriffen werden konnte. Diese sind im Einzelnen:

- Umweltmanagementsystem nach ISO14001
- Umwelt- und Energiepolitik
- Energiemanagementsystem nach ISO 50001
- Checkliste Umweltschutz auf Baustellen
- Konzernweite Beachtung der Nachhaltigkeit (das Netzwerk Nachhaltigkeit setzt sich aus bestimmte Nachhaltigkeitsansprechpersonen der Unternehmensbereiche, Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche zusammen, die sich regelmäßig treffen. Diese Treffen dienen als Informationsdrehscheibe für sämtliche Aktivitäten und Projekte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und als Treiber der Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie).
- Konzernrichtlinie Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (inklusive Geschäftsanweisungen „Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz“, „Umgang mit Arbeitsunfällen“, „Dokumentation der Arbeitssicherheit“, „Bereitstellung Arbeitsschutzkleidung und PSA“, „konzerninterne Arbeitsunfallmeldungen“, „erweiterte Analyse von Arbeitsunfällen“)
- Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß ISO45001
- Arbeitsschutzrechtliche Fachanweisungen) FA10 „Organisation von Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz – SGU“, FA11 „Einweisung neuer Mitarbeiter auf Baustellen“, FA20 „Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SGU) auf Baustellen“, FA21 „Rückwärtsfahren auf Baustellen“, FA22 „Einsatz von Leitern auf Baustellen“, FA30 „Umgang mit Gefahrstoffen“, FA32 „Arbeiten an Abwasseranlagen in Betrieb“,

FA40 „Abfallentsorgung auf Baustellen“, FA50 „Gefahrguttransport“, FA60 „unerwartetes Antreffen von Kontaminationen“)

- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Corporate Responsibility Politik
- Code of Conduct
- Statement to the UK modern slavery act
- Konzernbetriebsrat sowie Länderbetriebsräte
- Tarifverträge
- Lieferantencodex

Insbesondere im Code of Conduct haben sich das gesamte Management und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STRABAG AG dafür verantwortlich erklärt, alle Gesetze, interne und anwendbare externe Richtlinien und Vorschriften einzuhalten und die Geschäftspraktiken und Verhaltensweisen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend an diesen Werten auszurichten. Dieser Code of Conduct ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und Mitglieder des Vorstands der STRABAG AG und all ihren Töchtern im In- und Ausland verbindlich. Er ist in allen Konzernsprachen verfügbar, im Intranet und auf der Website der STRABAG AG veröffentlicht und – soweit landesrechtlich möglich – auch Teil der Arbeitsverträge.

## 2. Geschäftsanweisung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

Zur Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, die seitens STRABAG AG in der Risikoanalyse identifiziert wurden, verhindert oder minimiert werden sollen, hat die STRABAG AG die Geschäftsanweisung „Beachtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bei der Beschaffung und beim Einkauf“ 2.7 GA 06 erlassen, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere sofern und soweit sie für die Beschaffung und beim Einkauf zuständig sind, verpflichtend ist.

## 3. Interne Schulung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG

Zur Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die STRABAG AG eine Schulung in Form eines sogenannten „e-Learnings“ durchführen, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STRABAG AG und deren inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften verpflichtend durchzuführen haben.

## 4. Interne Audits gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 LkSG

Die STRABAG AG wird interne Audits durchführen, um die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung beschriebene Anforderungen im eigenen Geschäftsbereich zu überprüfen.

## V. Präventivmaßnahmen bei den unmittelbaren Zulieferern gemäß § 6 Abs. 4 LkSG

Bezogen auf die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken hat bzw. wird STRABAG folgende Präventivmaßnahmen bei ihren unmittelbaren Zulieferern durchführen:

### 1. Angebotsanforderungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG

Mit dem Versand von Ausschreibungsunterlagen und Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten für Leistungen, wird die STRABAG AG ein Formular mitsenden („Merkblatt“), mit dem den unmittelbaren Lieferanten – nebst des Lieferantencodex – erklärt wird, was die STRABAG AG hinsichtlich der Sorgfaltspflichten des LkSG von ihren unmittelbaren Zulieferern erwartet und mit dem mitgeteilt wird, dass die unmittelbaren Lieferanten nur dann ein Angebot abgeben sollen, wenn sie zu der vollumfänglichen Einhaltung dieser Erwartungen bereit sind.

### 2. Vertragsbestandteile gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG

Die STRABAG AG hat in ihren Musterverträgen vertragliche Regelungen dahingehend aufgenommen, dass die unmittelbaren Zulieferer zusichern, dass die in dieser Grundsatzerklärung verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Die unmittelbaren Zulieferer werden auch vertraglich dahingehend verpflichtet, diese Regelungen an deren unmittelbaren Zulieferern und weiteren Lieferkettenglieder weiterzugeben. Für die Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen sind Sanktionen vorgesehen.

### 3. Schulungen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG

Zur Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unmittelbaren Zulieferer wird die STRABAG AG Schulungen dahingehend durchführen, dass Informationsmaterial („Flyer“) sowohl den Verträgen mit den unmittelbaren Zulieferern beigelegt wird als auch auf den Bauvorhaben ausgelegt wird, auf denen die unmittelbaren Zulieferer, insbesondere Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, tätig werden. Dieses Informationsmaterial beinhaltet die menschenrecht- und umweltbezogenen Schutzgüter, die Sorgfaltspflichten des LkSG und den Inhalt der vertraglichen Zusicherungen, die seitens der unmittelbaren Zulieferer eingehalten werden müssen.

### 4. Lieferantenaudits gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG

Zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer wird die STRABAG AG Lieferantenaudits durchführen. Die Möglichkeit diese Vorortaudits durchzuführen, hat sich die STRABAG AG von den unmittelbaren Zulieferern vertraglich zusichern lassen.

## VI. Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG

Die STRABAG AG wird unverzüglich Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG durchführen, um eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern abzustellen oder zu verhindern. Die Organisation betreffender Prozesse wird durch den Menschenrechtsbeauftragten/die Menschenrechtsbeauftragte verantwortet.

## VII. Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

STRABAG AG hat einen Hinweisgeber-Plattform zur Meldung von etwaigen Verstößen gegen das LkSG eingerichtet. Hinweisgebende können die webbasierte Plattform nutzen oder Verstöße telefonisch oder als E-Mail an die Ombudsleute richten. Wir verpflichten uns dazu, den Meldungen nachzugehen und bei etwaigen Verstößen geeignete Abhilfe und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die über diese Hinweisgeber-Plattform erhaltende Hinweise oder Fragen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen des „need-to-know“-Prinzips an Dritte weitergegeben. Die Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber können ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben. In jedem Fall steht die Identität der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers unter besonderem Schutz.

Dieses Hinweisgebersystem ist wie folgt erreichbar: <https://strabag.integrityplatform.org>

## VIII. Maßnahmen für mittelbare Zulieferer gemäß § 9 LkSG

Das im vorigen Punkt dargestellte Hinweisgebersystem ist für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mittelbaren Zulieferer erreichbar.

Sobald der STRABAG AG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so wird sie – anlassbezogen und unter Leitung und Aufsicht der Menschenrechtsbeauftragten/des Menschenrechtsbeauftragten der STRABAG AG – unverzüglich Maßnahmen gemäß § 9 LKSG durchführen.

## IX. Dokumentation und Berichterstattung gemäß § 10 LkSG

Gemäß den Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird die STRABAG AG die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für eine Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

## X. Weiterentwicklung und Zuständigkeiten

Die Umsetzung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette stellt einen andauernden Prozess dar. Wir überprüfen unsere strategischen Ansätze, Richtlinien, Managementsysteme und Maßnahmen in regelmäßigen Abständen und entwickeln diese weiter, um eine kontinuierliche Verbesserung unseres Risikomanagementsystem zu gewährleisten

Für die Steuerung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Menschenrechtstrategie ist das zentrale Sustainability Management und perspektivisch der /die Menschenrechtsbeauftragte zuständig. Um dieser wesentlichen Aufgabe nachkommen zu können werden entsprechende personelle Ressourcen aufgebaut. Die Durchführung der jährlichen und anlassbezogen Risikoanalysen, und die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und entsprechenden Vertretern auf Landesebene. Hervorzuheben sind dabei das Personalwesen, das Business Compliance und das integrierte Qualitätsmanagement insbesondere HES, sowie die Einkaufsorganisationen.

## XI. Abschlusswort

Der Vorstand der STRABAG AG verlangt von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von Führungskräften, von allen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vollumfängliche Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategien. Mit der Unterschrift unter dieser Grundsatzerklärung erklärt auch der Vorstand, sich vollumfänglich zu dieser Menschenrechtsstrategie zu bekennen und deren Einhaltung in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Köln, den 01.03.2023

Peter Hübner  
VorstandRalf Lüddemann  
Vorstand